

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der BUFAB Germany GmbH**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für die Einkäufe und Bestellungen der BUFAB Germany GmbH (im Folgenden: „**wir**“ bzw. „**uns**“ etc.) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen bzw. Zahlungen erbringen.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

### **§ 2**

#### **Bestellungen / Verpackungsrichtlinie etc.**

- (1) Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Entsprechendes gilt für sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen.
- (2) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Unsere Bestellungen können nur innerhalb von zwei Wochen ab Datum der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch vorbehaltlose Versendung der Ware angenommen werden.
- (4) An Bestellunterlagen (Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Kalkulationen und Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Angebotsunterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- (5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere separaten (d.h. nicht in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgedruckten) „Verpackungsvorgaben“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, die bei uns angefordert werden können, oder ihm von uns unaufgefordert überlassen werden.

### **§ 3**

#### **Preise / Zahlungsbedingungen**

- (1) Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die in der Bestellung genannten Preise als Festpreise „DDP Werk Mörfelden-Walldorf“ (oder an einen anderen Ort, falls vereinbart) gemäß Incoterms 2010. Sie sind verbindlich und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung), Steuern, Zölle und sonstige Abgaben – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – trägt der Lieferant. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- (3) Nach Erhalt der Lieferung erfolgen unsere Zahlungen unter Abzug von 3% Skonto (auf den Nettobetrag) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang oder innerhalb von einem Monat nach Rechnungseingang ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung beinhaltet weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie unsere Rechte ein.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt, beträgt jedoch nur fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### **§ 4**

#### **Lieferzeiten / -termine**

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind bindend. Ist in der Bestellung eine Lieferfrist angegeben, so beginnt diese mit dem Datum des Zugangs der Bestellung zu laufen. Ist in der Bestellung keine Lieferfrist vereinbart, so beträgt sie vier (4) Wochen ab Datum des Zugangs der Bestellung. Der Liefertermin ist der Tag des Eintreffens der Lieferung an der von uns vorgegebenen Lieferanschrift.
- (2) Wird erkennbar, dass Liefertermine – gleich aus welchen Gründen – nicht eingehalten werden können, so hat sich der Lieferant unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen.
- (3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt der Lieferant in Verzug so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Haftungsbeschränkungen akzeptieren wir nicht. In der Annahme verspäteter Lieferungen liegt kein Verzicht auf die gesetzlich zustehenden Rechte.

- (4) Die Lieferungen haben werktags (Montag bis Freitag) während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Unterzeichnung des Lieferscheines bzw. die tatsächliche Annahme der gelieferten Waren beinhalten keine Aussagen darüber, ob die Lieferung vertragsgemäß ist.
- (5) Sollten wir aufgrund von höherer Gewalt, wozu auch Streiks, Aussperrung sowie von uns unverschuldete Transportstörungen und Betriebsstörungen in unserem Bereich gehören, nicht zur Annahme bzw. Abnahme in der Lage sein, sind wir für diese Zeit von unserer Annahme- bzw. Abnahmeverpflichtung befreit. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Gefahrenübergang / Eigentumsvorbehalt des Lieferanten**

- (1) Die Lieferungen erfolgen „DDP Werk Mörfelden-Walldorf“ (oder an einen anderen Ort, falls vereinbart) gemäß Incoterms 2010.
- (2) Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns jeweils gelieferten Waren und nur für diese gilt.

## **§ 6**

### **Angabe von Informationen**

Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Auftragsbestätigung, den Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer sowie die übrigen Bestellangaben (Datum, Menge, Versandbestimmungen etc.) anzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die in den Bestellungen enthaltenen Rechnungs- und Versandanschriften zu beachten. Unterlässt er eine der vorstehenden Verpflichtungen, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## **§ 7**

### **Qualität / Dokumentation / Compliance etc.**

- (1) Die Lieferungen haben den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie insbesondere den einschlägigen Umweltbestimmungen zu entsprechen und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten.
- (2) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat z.B. Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung zu sein. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Rahmen seines Geschäftsbetriebes berücksichtigt der Lieferant umfassend Aspekte des Umweltschutzes.

- (4) Auf unser Verlangen legt uns der Lieferant unverzüglich und auf eigene Kosten Abnahmeprüfzeugnisse gemäß EN 10204 3.1 B vor.
- (5) Der Lieferant hat fertigungsbegleitende Prüfungen durchzuführen, die, soweit anwendbar, unter Anwendung der Methoden der Statistischen Prozessregelung (Statistical Process Control, SPC) und unter Einsatz geeigneter Qualitätsregelkarten zu erfolgen haben.
- (6) Der Lieferant hat alle für die Produktqualität relevanten Unterlagen für 12 Jahre abrufbereit aufzubewahren.
- (7) Wir sind berechtigt, nach Ankündigung und mit angemessener Vorlaufzeit den Betrieb, die Produktionsprozesse, das Qualitätsmanagement und die sonstigen für die Produktqualität relevanten Abläufe und Unterlagen des/beim Lieferanten zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Lieferant hat uns hierbei angemessen zu unterstützen.

## **§ 8**

### **Erstmuster und –prüfberichte**

- (1) Vor Beginn einer Serienfertigung hat der Lieferant ein oder mehrere Erstmuster sowie zugehörige, geeignete Erstmusterprüfberichte vorzulegen.
- (2) Erstmuster und Prüfberichte unterliegen unserer Prüfung und Freigabe. Vor Freigabe darf der Lieferant die Serienproduktion nicht aufnehmen.

## **§ 9**

### **Mängelanzeige / Mängelhaftung / Haftung**

- (1) Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Unsere Prüfungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferung). Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, versandt wird (wobei wir nur für die rechtzeitige Versendung nachweispflichtig sind).
- (2) Hat sich der Lieferant verpflichtet, eine eigene Wareneingangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen, sind wir nur zur Rüge etwaiger Mängel – nicht aber zur Untersuchung der Ware – verpflichtet.
- (3) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (4) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:
  - a) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei (2) Jahre, gerechnet ab Ablieferung, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

- b) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) zu verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit etc.), bedarf es keiner Fristsetzung.
- (5) Der Lieferant haftet für jeden Verschuldensgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an.
- (6) Soweit wir wegen der Fehlerhaftigkeit unseres Produktes von Dritten in Anspruch genommen werden und diese Fehlerhaftigkeit auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von diesen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

## **§ 10 Produzentenhaftung**

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 11 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass das von ihm gelieferte Produkt frei von Schutzrechten Dritter ist, die innerhalb der Europäischen Union bestehen.
- (2) Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern hiervon freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Diese Freistellung gilt auch gegenüber unseren Abnehmern. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant die Liefergegenstände entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder dem gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Fall eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er uns umgehend hiervon informieren.

**§ 12**  
**Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns vorgegebene Bestimmungsort (in der Bestellung angegebene Lieferadresse) und, sofern ein solcher nicht explizit angegeben ist, unser Werk in Mörfelden-Walldorf.

**§ 13**  
**Abtretung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

**§ 14**  
**Rechtswahl / Gerichtsstand / Geheimhaltung / Sonstiges**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Mörfelden-Walldorf, Bundesrepublik Deutschland; wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritte dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

**Stand: März 2014**  
**BUFAB Germany GmbH**  
**Starkenburgerstraße 10, 64546 Mörfelden-Walldorf**